

**Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr**

Es werden ernannt

|     |                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                              |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.  | zur Feuerwehrfrau-Anwärterin oder zum Feuerwehrmann-Anwärter,                         | wer in die Feuerwehr eintritt.                                                                                                                                                                                               |
| 2.  | zur Feuerwehrfrau oder zum Feuerwehrmann,                                             | wer aus der Jugendfeuerwehr übernommen wird oder die Ausbildungsinhalte der Truppmannausbildung nach FwDV 2, Nummer 2.1.1, erfolgreich absolviert hat.                                                                       |
| 3.  | zur Oberfeuerwehrfrau oder zum Oberfeuerwehrmann,                                     | wer mindestens 2 Jahre Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann war und die Ausbildungsinhalte der Truppmannausbildung nach FwDV 2, Nummer 2.1.2, erfolgreich absolviert hat.                                                        |
| 4.  | zur Hauptfeuerwehrfrau oder zum Hauptfeuerwehrmann,                                   | wer mindestens 5 Jahre Oberfeuerwehrfrau oder Oberfeuerwehrmann war und sich regelmäßig am aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr beteiligt hat.                                                                          |
| 5.  | zur Unterbrandmeisterin oder zum Unterbrandmeister,                                   | wer mindestens Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuerwehrmann oder 1 Jahr Oberfeuerwehrfrau oder Oberfeuerwehrmann war und die Ausbildungsinhalte der Truppführerausbildung nach FwDV 2, Nummer 2.2, erfolgreich absolviert hat. |
| 6.  | zur Brandmeisterin oder zum Brandmeister,                                             | wer mindestens 2 Jahre Unterbrandmeisterin oder Unterbrandmeister war und am Gruppenführerlehrgang nach FwDV 2, Nummer 4.1, am Institut der Feuerwehr erfolgreich teilgenommen hat.                                          |
| 7.  | zur Oberbrandmeisterin oder zum Oberbrandmeister,                                     | wer mindestens 2 Jahre Brandmeisterin oder Brandmeister war und sich regelmäßig am aktiven Dienst und an Fortbildungsveranstaltungen beteiligt hat.                                                                          |
| 8.  | zur Hauptbrandmeisterin oder zum Hauptbrandmeister,                                   | wer mindestens 5 Jahre Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister war und sich regelmäßig am aktiven Dienst und an Fortbildungsveranstaltungen beteiligt hat.                                                                  |
| 9.  | zur Brandinspektorin oder zum Brandinspektor,                                         | wer mindestens Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister war und den Zugführerlehrgang nach FwDV 2, Nummer 4.2, am Institut der Feuerwehr erfolgreich absolviert hat.                                                         |
| 10. | zur Brandoberinspektorin oder zum Brandoberinspektor,                                 | wer mindestens Brandinspektorin oder Brandinspektor war und den Lehrgang nach FwDV 2, Nummer 4.3, am Institut der Feuerwehr erfolgreich absolviert hat.                                                                      |
| 11. | zur Gemeinde- oder Stadtbrandinspektorin oder zum Gemeinde- oder Stadtbrandinspektor, | wer mindestens Brandoberinspektorin oder Brandoberinspektor war und die Lehrgänge nach FwDV 2, Nummern 4.4 und 4.6, am Institut der Feuerwehr erfolgreich absolviert hat.                                                    |

\*) zuletzt geändert durch VO v. 15. Mai 2014 (GV. NRW. S. 284), in Kraft getreten am 24. Mai 2014.